



Unternehmens- steuerreform II

Transformation in progress



Januar 2017

kpmg.ch

Worum geht es?



Step Up Mechanismus zur Aufdeckung von stillen Reserven einschliesslich eines selbst geschaffenen Mehrwerts



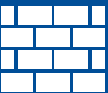
Mehrfachabzug für Forschung und Entwicklung («F&E»)



Kalkulatorischer Zinsabzug auf Sicherheitseigenkapital (Zinsbereinigte Gewinnsteuer)



Patentbox zur reduzierten Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten



Begrenzung der gesamten Auswirkungen der Massnahmen auf Kantonsebene (Entlastungsbegrenzung)



Erleichterungen bei der Kapitalsteuer

Auswirkungen der USR III

Am 12. Februar 2017 wird die Unternehmenssteuerreform III (USR III) dem Schweizer Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt. Die Reform unterstreicht die Absicht, den Standort Schweiz als Wirtschaftsstandort zu stärken, wobei der Fokus auf Innovation, Wertschöpfung und Erhalt von Arbeitsplätzen liegt. Die vom Parlament verabschiedeten Gesetzesbestimmungen folgen internationalen Standards und werden die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen stärken.

Ziel der USR III ist die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften sowie die Abschaffung der Regimes für Prinzipalgesellschaften und Finance Companies / Branches. Das neue Gesetz beschränkt sich neben dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer grundsätzlich auf das Steuerharmonisierungsgesetz. Wesentliche Elemente der Reform sind in den kantonalen Steuergesetzen erst noch umzusetzen. Für den Jahresabschluss

2016 müssen seitens der Steuerpflichtigen grundsätzlich noch keine Steuerersatzänderungen berücksichtigt werden. Für die Berechnung der latenten Steuern 2016 sind die heute gültigen Steuersätze anzuwenden, da die USR III und die zukünftigen reduzierten kantonalen Gewinnsteuersätze noch nicht als «beschlossen» (im englischen Sprachraum «enacted») gelten (Ausnahme: die vom Stimmvolk beschlossene Senkung des Gewinnsteuersatzes im Kanton Waadt).

Zeitachse Unternehmenssteuerreform III *



* Zeitplan (zukünftige Daten gemäss derzeitigen Erwartungen)

Step Up

Der «Step Up» soll grundsätzlich sicherstellen, dass stille Reserven unter demjenigen Steuerregime besteuert werden, unter dem sie entstanden sind. Für Gesellschaften, die von einem privilegierten Status zur ordentlichen Besteuerung wechseln heisst dies, dass beim Statuswechsel vorhandene stille Reserven entsprechend tiefer besteuert werden sollen. Dies ist bei den Kantons- bzw. Gemeindesteuern relevant. Beim Step Up muss zwischen dem Step Up anlässlich eines vorzeitigen Statuswechsels (auch als altrechtlicher Step Up bezeichnet) und dem Step Up als Übergangsmassnahme (auch neurechtlicher Step Up genannt) unterschieden werden.

Altrechtlicher Step Up

Der altrechtliche Step Up dient der effektiven Aufdeckung der unter der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven bzw. selbst geschaffenen Mehrwerts in der Steuerbilanz. Die stillen Reserven werden je nach Methode steuerlich dem Gewinn hinzugerechnet, wobei verschiedene Methoden denkbar sind (volle Aufdeckung der Reserven mit anteiliger Besteuerung gemäss Steuerstatus oder Aufdeckung nur im Umfang des bisher steuerfreien Teils). Anschliessend können die derart aufgewerteten Aktiven abgeschrieben und der steuerbare Gewinn entsprechend reduziert werden. Es gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Abschreibungssätze. Die Einführung des altrechtlichen Steps Ups ist für die Kantone nicht zwingend.

Neurechtlicher Step Up

Beim neurechtlichen Step Up wird derjenige Teil des Gewinnes, der auf der Realisierung von beim Inkrafttreten der USR III vorhandenen stillen Reserven inkl. selbst geschaffener Mehrwert beruht in den nachfolgenden fünf Jahren in jenem Umfang gesondert besteuert, in welchem diese Reserven bislang nicht der Besteuerung unterlagen. Unternehmen können somit während fünf Jahren noch von einem tieferen Steuersatz profitieren. Der neurechtliche Step Up ist von den Kantonen zwingend einzuführen, wobei ihnen die Festlegung der Höhe des Sondersatzes obliegt.

F&E Mehrfachabzug

Zur Förderung von F&E können entsprechende Aufwendungen zukünftig zu mehr als 100% von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die genaue Höhe des Mehrfachabzuges liegt im Ermessen der Kantone, ist allerdings auf 150% begrenzt. Abziehbar sind F&E Aufwendungen, sofern diese dem Steuerpflichtigen unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind. Der Bundesrat wird die Definition von qualifizierenden F&E Aufwendungen noch festlegen. Der F&E Mehrfachabzug ist nur für die Kantons- und Gemeindesteuern vorgesehen und hängt von der freiwilligen Umsetzung in kantonales Recht ab.

Kalkulatorischer Zinsabzug

Auf dem sogenannten Sicherheitseigenkapital, d.h. jenem Eigenkapital, welches langfristig über dem für die Geschäftstätigkeit notwendigen durchschnittlichen Eigenkapital liegt, wird ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt werden (auch als «notional interest deduction» kurz «NID» bezeichnet). Vom NID profitieren somit Gesellschaften mit einer überdurchschnittlich hohen Eigenkapitalquote. Das Sicherheitseigenkapital ergibt sich, indem vom effektiv vorhandenen Eigenkapital das sog. Kernkapital abgezogen wird (nur der Überschuss berechtigt zum kalkulatorischen Zinsabzug). Das Kernkapital wird ermittelt, indem die Aktiven nach Risiko abgestuft mit einem Satz für die Eigenkapitalunterlegung multipliziert werden. Diese Eigenkapitalunterlegungssätze sind von den Behörden noch zu definieren. Der NID kann für Beteiligungen, nicht betriebsnotwendige Aktiven, Goodwill aus der Offenlegung von stillen Reserven sowie Aktiven, welche zum Zweck der Nutzung von ungerechtfertigten Steuervorteilen gebildet werden, nicht angewendet werden. Der anzuwendende Zinssatz wird auf der Rendite von zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen basieren und wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert werden. Sofern das überdurchschnittliche Eigenkapital auf Forderungen gegenüber Nahestehenden zurückzuführen ist, kann auch ein höherer Zinssatz angewendet werden, sofern dieser dem Drittvergleich standhält (sogenannte Margenbesteuerung).

Der NID wird auf Ebene der direkten Bundessteuer eingeführt. Sofern die einzelnen Kantone den NID auch im kantonalen Recht umsetzen, wird der NID auch für die Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung finden.

Patentbox

Bei der Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten, sofern sie einen entsprechenden Konnex zur Schweiz haben, in reduziertem Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorgesehen ist eine maximale Ermässigung von 90%, wobei die Kantone eine geringere Reduktion beschliessen können. Die Definition von Patenten und vergleichbaren Rechten ist erst noch durch den Bundesrat mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen vorzunehmen. Er kann namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMUs sowie Software darunter subsumieren.

Für den Konnex wird vereinfachend darauf abgestellt, ob die Patente und vergleichbaren Rechte mit entsprechend qualifizierenden F&E Aufwendungen in Zusammenhang stehen (modifizierter Nexus-Ansatz), d.h. nur derjenige Ertrag gilt als berechtigtes Boxeinkommen, welcher in Zusammenhang steht mit entsprechend qualifizierenden F&E Aufwendungen. Die Patentbox wird nur auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung finden, ihre Einführung ist für die Kantone zwingend.

Entlastungsbegrenzung

Da die (neuen) Massnahmen kombiniert angewendet werden können, wurde ein minimaler steuerbarer Gewinn von 20% definiert. Die Patentbox, der F&E Mehrfachabzug, der NID sowie Abschreibungen in Zusammenhang mit einem Step Up (altrechtlicher Step Up) dürfen den Gewinn (vor Abzug dieser Massnahmen, vor Verlustvorträgen und unter Ausschluss von Nettobeteiligungserträgen) um maximal 80% reduzieren. Die Kantone haben die Möglichkeit, bei der Umsetzung in kantonales Recht die maximale Abzugsmöglichkeit tiefer anzusetzen. Überschüsse, welche aus dieser Beschränkung resultieren, können nicht vorgetragen werden. Gewisse Details zu dieser Entlastungsbegrenzung sind derzeit noch unklar und müssen seitens der Verwaltung im Rahmen von Ausführungsbestimmungen noch definiert werden. Die Berechnung der Entlastungsbegrenzung könnte beispielsweise wie unten dargestellt aussehen.

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF	50,000
davon Nettobeteiligungsertrag	CHF	8,000
Relevante Basis*	CHF	42,000 *
<hr/>		
F&E Mehrfachabzug	CHF	10,000
Kalkulatorischer Zinsabzug	CHF	3,000
Abzug betreffend Patentbox	CHF	15,000
Abschreibung Step up	CHF	10,000
Total Abzüge	CHF	38,000
<hr/>		
Gewinn nach Abzügen*	CHF	4,000 *
<hr/>		
Maximal zulässige Abzüge (80% der relevanten Basis)*	CHF	33,600
<hr/>		
Abzugsüberschuss (aufzurechnen)	CHF	4,400
<hr/>		
Mindestgewinn (20% der relevanten Basis)*	CHF	8,400 *
<hr/>		
Nettobeteiligungsertrag	CHF	8,000
<hr/>		
Steuerbarer Gewinn vor Verlustvorträgen	CHF	16,400
<hr/>		
Verlustvorträge aus Vorjahren	CHF	10,000
<hr/>		
Steuerbarer Gewinn (vor Beteiligungsabzug)	CHF	6,400

* Unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages

Habe ich heute
einen privilegierten
Steuerstatus?

Von welchen
Ersatzmassnahmen
kann ich profitieren?

Kann ich z.B. mit
Umstrukturierungen
den Nutzen der neuen
Massnahmen erhöhen?

Ermässigungen bei der Kapitalsteuer

Mit der Abschaffung der privilegierten Steuerstatus werden auch die reduzierten Kapitalsteuersätze aufgehoben. Aus diesem Grund können die Kantone eine Erleichterung für die Kapitalsteuer einführen. Eine derartige Erleichterung soll jenen Steuerpflichtigen zustehen, welche über Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen verfügen.

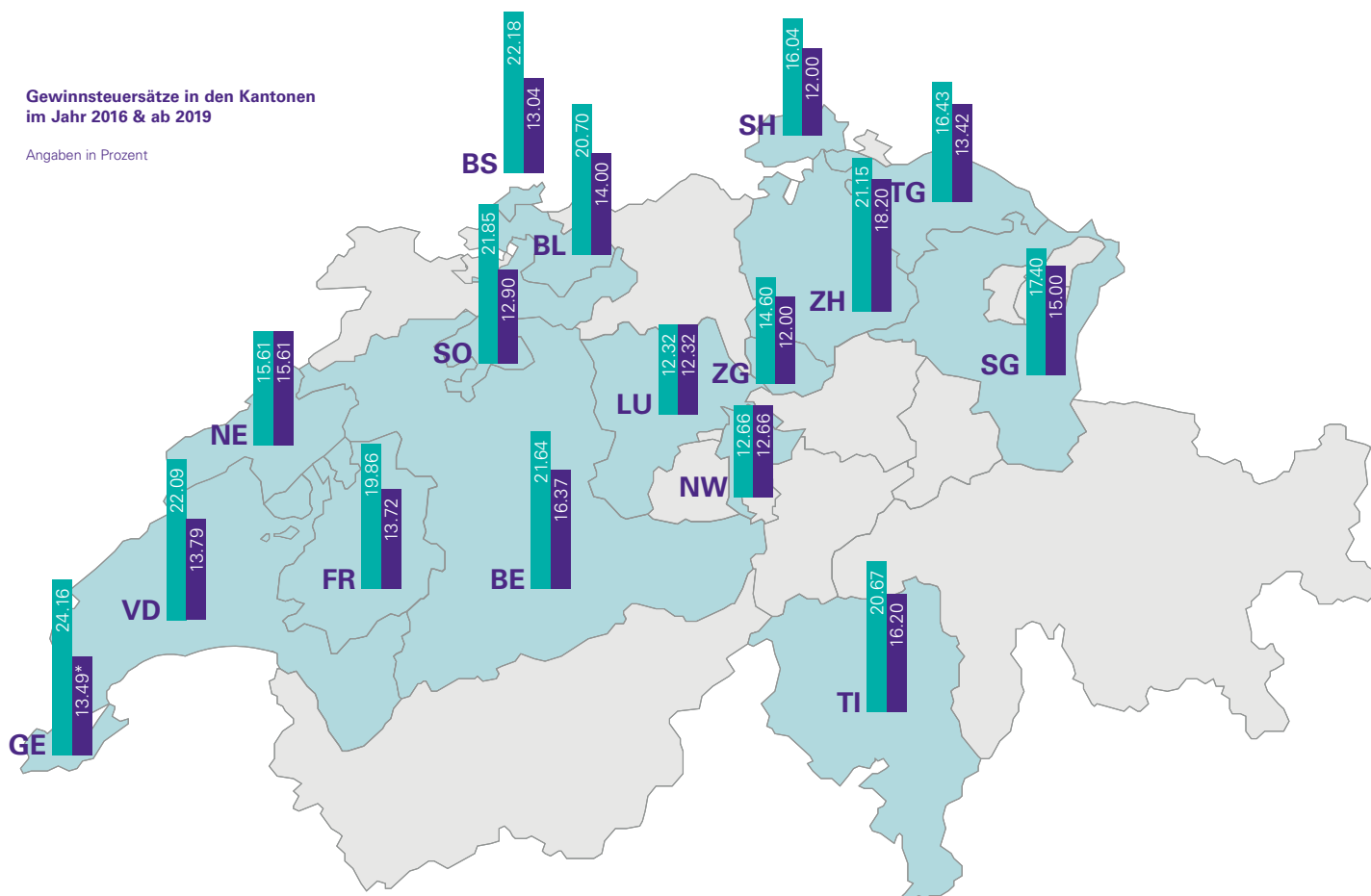
Welchen zukünftigen Steuersatz kann ich in meinem Kanton erwarten?

Steuersatzsenkung auf kantonaler Ebene

Zusätzlich zu den im Rahmen der USR III vorgesehenen Massnahmen können die Kantone die ordentlichen Gewinnsteuersätze senken. Einige Kantone haben den ab 2019 anwendbaren ordentlichen Gewinnsteuersatz bereits angekündigt.

Gewinnsteuersätze in den Kantonen im Jahr 2016 & ab 2019

Angaben in Prozent



* 13.79% in den ersten 5 Jahren
Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Quelle: KPMG Schweiz.

Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

kpmg.ch

Peter Uebelhart

Partner
Head of Tax

+41 58 249 42 24
puebelhart@kpmg.com

Stefan Kuhn

Partner
Head of Corporate Tax

+41 58 249 54 14
stefankuhn@kpmg.com

Olivier Eichenberger

Senior Manager
Corporate Tax

+41 58 249 41 67
oeichenberger@kpmg.com

kpmg.com/socialmedia



kpmg.com/app



Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.